

EUROPÄISCHE UNION · VERPACKUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/40

EU-Konformitätserklärung

EU Declaration of Conformity · Konformitätserklärung gemäß PPWR

Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40

Dokument-Nr.: · Version · Datum:

1 VERPACKUNG BZW. VERPACKUNGSPRODUKT

Identifikation des Gegenstands der Erklärung (Produkt, Typ, Kennung).

Produkt- bzw.
Verpackungsbezeichnung

Verpackungstyp

Verpackungs-ID / Kennung

SKU / Artikelnummer

2 ERZEUGER UND GEGEBENENFALLS BEVOLLMÄCHTIGTER DES ERZEUGERS

Erzeuger (Unternehmen)

Marke

Anschrift

Ansprechpartner

E-Mail

Bevollmächtigter des Erzeugers
(Authorized Representative)

3 VERANTWORTLICHKEIT

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

4 GEGENSTAND DER ERKLÄRUNG

Materialspezifische Angaben zur Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Verpackung.

Materialzusammensetzung

Recyclinganteil (Rezyklat)

Gewicht

Komponenten / Bestandteile

Recyclingfähigkeit (Klasse A–E gemäß
Art. 6 i.V.m. Anhang II)

Wiederverwendbarkeit (Art. 26)

5 ANGEWANDTE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN

Der oben genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:

Angewandte EU-Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

6 HARMONISIERTE NORMEN UND SONSTIGE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Verweise auf einschlägige harmonisierte Normen bzw. sonstige technische Spezifikationen, anhand derer die Übereinstimmung erklärt wird.

Harmonisierte Normen

Technische Nachweise

7 NOTIFIZIERTE STELLE

Für Verpackungen erfolgt die Konformitätsbewertung nach Anhang VII (Modul A – interne Fertigungskontrolle) in der Regel ohne notifizierte Stelle.

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN · UNTERZEICHNUNG

Unterzeichnet für und im Namen von:

Ort der Ausstellung

Datum der Ausstellung

Name der verantwortlichen Person

Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Hinweise zum Ausfüllen. Diese Vorlage bildet die Struktur des Musters aus Anhang VIII ab. **Aufbewahrung:** Erklärung und technische Dokumentation ab Inverkehrbringen 5 Jahre bei Einwegverpackungen, 10 Jahre bei wiederverwendbaren Verpackungen (Art. 15 Abs. 3). **Vorlagefrist:** auf begründetes Verlangen der Behörde innerhalb von 10 Tagen (Art. 15 Abs. 10). **Aktualisierung:** bei Änderungen von Gestaltung, Merkmalen oder angewandten Normen gegebenenfalls neu bewerten (Art. 15 Abs. 4) und die Erklärung anpassen (Art. 39 Abs. 2). Ein Bevollmächtigter darf die Erklärung aufbewahren, aber nicht erstellen (Art. 17 Abs. 2). Eine CE-Kennzeichnung ist für Verpackungen nicht erforderlich.

Keine Rechtsberatung. Wer diese Vorlage ausfüllt, erklärt die Konformität auf eigene Verantwortung und haftet für Vollständigkeit und Richtigkeit jeder Angabe. Maßgeblich ist der amtliche Wortlaut der Verordnung (EU) 2025/40.